

THOMAS THIEDE

## Das Institut für Europäisches Schadenersatzrecht

### I. Einführung

- 1 Neben weltweiten Ambitionen zur Rechtsvereinheitlichung sind die europäischen Bestrebungen besonders hervorzuheben. Nach dem Zerfall in Nationalstaaten und vielen kleinen und zwei großen Kriegen stellt das zusammenwachsende Europa in Frieden und Freiheit eine historische Chance dar. Über eine politische, ökonomische und kulturelle Annäherung hinaus erfolgt insbesondere eine vielfältige Rechtsvereinheitlichung oder zumindest Rechtsangleichung innerhalb des in der jüngeren Vergangenheit deutlich gewachsenen Kreises von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union: Für viele wichtige Bereiche kommt es zu einer zentralen Rechtssetzung, zunächst durch sogenannte Verordnungen, die unmittelbar in den Europäischen Mitgliedsstaaten gelten. Eine intensive Rechtsangleichung wird ferner durch die sogenannten Europäischen Richtlinien erreicht, die von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzen sind und oft nur geringen Spielraum bei dieser Umsetzung lassen. Überdies zeitigt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, der in allen Fragen der Auslegung des Rechts der Europäischen Union verbindlich entscheidet, einen bedeutenden Vereinheitlichungseffekt.
- 2 Ein Beitrag der Wissenschaft zur Vereinheitlichung kann dabei nicht nur die erforderliche Grundlage für Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union und für Neukodifikationen nationaler Rechtsordnungen bilden, sondern auch über die Beeinflussung der Lehre und der Rechtsprechung ein allmähliches Angleichen der unterschiedlichen europäischen Rechtssysteme von innen her bewirken. Eine derartige Vereinheitlichung von innen her hätte gegenüber einer von der Europäischen Union geschaffenen Zivilrechtskodifikation sicherlich den Nachteil, dass sie nur allmählich vor sich ginge und sehr lange dauern würde. Sie hätte andererseits jedoch den Vorteil, dass ein plötzlicher Bruch mit der bisherigen Tradition vermieden würde und somit die Akzeptanz in den einzelnen Ländern erheblich höher wäre.
- 3 Die Entwicklung eines neuen, für alle europäischen Mitgliedsstaaten akzeptablen Privatrechts stößt allerdings auf ganz erhebliche Schwierigkei-

ten: Tiefgreifende Unterschiede sind zu überbrücken und weit auseinandergehende Denkgewohnheiten einander anzunähern. Zu erinnern ist hier nur an den Unterschied zwischen dem angelsächsischen Fallrecht (*common law*) und dem kontinentaleuropäischen Gesetzesrecht. Bei realistischer Betrachtungsweise muss davon ausgegangen werden, dass ein neu geschaffenes Europäisches Privatrecht nicht den Standard der heute am höchsten entwickelten nationalen Rechtsordnungen erreicht, sondern bestenfalls ein mittleres Niveau. Nicht zu vernachlässigen ist auch die Gefahr, dass sich durch die unvermeidlichen Kompromisse kaum ein homogenes, in sich geschlossenes, einheitlichen Wertungen folgendes System ergeben wird, sondern spürbare Bruchlinien entstehen. Die europäische Rechtsvereinheitlichung wird daher zunächst bedauerlicherweise für die höher entwickelten Rechtsordnungen zu einer gewissen Niveausenkung und auch zu einem Verlust an Rechtskultur führen.

## II. Vorgeschichte

- 4 Im Jahre 1993 hat *Jaap Spier*, damals Professor an der Universität Tilburg in den Niederlanden, eine Arbeitsgruppe zusammengerufen, die zunächst die Grenzen der Ersatzpflicht auf rechtsvergleichender Basis diskutierte; die Ergebnisse wurden veröffentlicht. Anschließend wurde ein anspruchsvolles und langwieriges Projekt in Angriff genommen, das bis dahin noch von niemand anderem ins Auge gefasst worden war: die Ausarbeitung von Prinzipien eines Europäischen Schadenersatzrechts („Principles of European Tort Law“, PETL). Ziel dieses auf breiter rechtsvergleichender Basis durchgeführten Forschungsvorhabens ist die Entwicklung eines Gesamtkonzepts für eine künftige Vereinheitlichung des Schadenersatzrechts in der Europäischen Union, vor allem im Hinblick auf die mögliche Kodifikation eines Europäischen Privatrechts. Auf der Basis von rechtsvergleichenden Forschungen wurden solche Prinzipien herausgearbeitet, die in allen europäischen Rechtsordnungen mit Akzeptanz rechnen können.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Die „Principles of European Tort Law. Text and Commentary“ wurden 2005 veröffentlicht und sind seither von erheblicher Bedeutung nicht nur für die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einem Europäischen Schadenersatzrecht, sondern auch für die Praxis. So wurden die PETL von zahlreichen Höchstgerichten in Europa (etwa in Belgien, vgl. *Hof van Cassatie*, 15.2.2007, C.05.0274.F; in Portugal, vgl. *Acórdão do Supremo Tribunal de Justiça*, 22.10.2009, SJ 409/09.4YFLSB, und in Spanien, vgl. *Sentencia del Tribunal Supremo*, 6.3.2007, RJ 2007/1828; 10.10.2007, RJ 2007/6813; 21.11.2008, RJ 2009/144; 2.3.2009, RJ 2009/3287), aber auch von Höchstgerichten außerhalb der Europäischen Union (etwa in Israel, vgl. *Beit Hamishpat Haelyon*, 31.3.2005, 7375/02, PD 60(1) 11 (2005), und Kolumbien, 24.10.2009, vgl. *Derecho de la responsabilidad. Fasecolda. Boletín de novedades no. 35-2009*, 4-65; 29.8.2010, 4693/05) zur Klärung diffiziler Fragen herangezogen.

- 5 Im Jahr 2009 hat sich die auf mittlerweile über zwanzig Mitglieder angewachsene und unter dem Namen European Group on Tort Law (EGTL) bekannte Arbeitsgruppe<sup>2</sup> dazu entschlossen, eine Überarbeitung und Erweiterung der „Principles“ vorzunehmen, welche die zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen aus der Praxis und der Literatur verarbeiten soll. Erste Studien, etwa zur Proportionalhaftung, zur Haftung der öffentlichen Hand und zur Produkthaftung, sind bereits erschienen; weitere Untersuchungen etwa zur Abgrenzung von vertraglicher und deliktischer Haftung sowie zur Verjährung sind weit fortgeschritten.
- 6 Um einerseits der Aus- und Überarbeitung der Principles eine sichere institutionelle Basis zu verschaffen, andererseits auch um weitere Forschungsvorhaben auf schadenersatzrechtlichem Gebiet durchzuführen, wurde die Errichtung eines Europäischen Zentrums für Schadenersatz- und Versicherungsrecht (European Centre of Tort and Insurance Law, ECTIL) geplant, das Anfang 1999 in Wien gegründet wurde und seit November 2000 in der Rechtsform eines Vereins besteht.<sup>3</sup>
- 7 Erfreulicherweise war auch die Österreichische Akademie der Wissenschaften unter dem Präsidenten *Werner Welzig* an einer rechtsvergleichenden Erforschung des Europäischen Schadenersatzrechts außerordentlich interessiert. Allerdings gab es Bedenken der European Group on Tort Law, das bereits bestehende ECTIL in eine nationale Institution einzugliedern. Deshalb wurde eine andere Lösung gewählt: Die Österreichische Akademie der Wissenschaften gründete am 1. Juli 2002 die Forschungsstelle für Europäisches Schadenersatzrecht (ESR), die mit dem ECTIL eine sehr

---

<sup>2</sup> Zur EGTL gehören derzeit *Bjarte Askeland* (Universität Bergen, Norwegen), *Ewa Baginśka* (Universität Gdansk, Polen), *Jean-Sébastien Borghetti* (Universität Panthéon-Assas [Paris II], Frankreich), *Giovanni Comandé* (S. Sup. S. Anna, Pisa, Italien), *Eugenia Dacoronia* (Universität Athen, Griechenland), *Michael G. Faure* (Universität Maastricht, Niederlande), *Israel Gilead* (Universität Jerusalem, Israel), *Michael D. Green* (Wake Forest Universität, USA), *Ernst Karner* (Universität Wien), *Anne L. M. Keirse* (Universität Utrecht, Niederlande), *Bernhard A. Koch* (Universität Innsbruck), *Ulrich Magnus* (Universität Hamburg, Deutschland), *Miquel Martín-Casals* (Universität Girona, Spanien), *Johann Neethling* (Universität Südafrika, Pretoria), *Ken Oliphant* (Universität Bristol Law School, Vereinigtes Königreich), *Luboš Tichý* (Karls-Universität Prag, Tschechien), *Vibe Ulfbeck* (Universität Kopenhagen, Dänemark), *Pierre Widmer* (Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung, Lausanne) und *Bénédict Winiger* (Universität Genf, Schweiz). Weitere Information zur Gruppe finden sich unter [www.egtl.org](http://www.egtl.org).

<sup>3</sup> Das ECTIL wird derzeit vom österreichischen Bundesministerium für Justiz, der Münchner Rückversicherungs-Gesellschaft, dem schweizerischen und dem österreichischen Versicherungsverband, der österreichischen Bankwissenschaftlichen Gesellschaft, dem Fachverband Maschinen und Metallwaren Industrie und noch einigen anderen Institutionen unterstützt.

- enge Kooperation einging. Mit dem 1. Juli 2008 wurde die Forschungsstelle in ein Institut der Akademie umgewandelt.
- 8 Die enge Kooperation mit ECTIL ermöglichte es der Forschungsstelle, in einen bereits laufenden und bewährten Forschungsbetrieb einzusteigen und sowohl auf eingearbeitetes Personal als auch auf internationale Beziehungen, insbesondere auf ein weltweites Reservoir von hochrangigen Fachvertretern in allen europäischen und vielen außereuropäischen Ländern, zurückgreifen zu können.<sup>4</sup>
  - 9 Auch wenn die gemeinsame Durchführung von Forschungsprojekten vorgesehen ist, so wird doch grundsätzlich die Selbständigkeit jeder der beiden Institutionen gewahrt; auch die Zielrichtungen beider Institutionen weisen Unterschiede auf: Entsprechend der Zusammensetzung des Sponsorenkreises legt das ECTIL besonderes Augenmerk auf die Erörterung von Fragen, die auch für die Praxis, vor allem für Versicherungen, bedeutsam sind, etwa nach den Wechselwirkungen zwischen Haftpflichtversicherung und Schadenersatzrecht. Das Institut schenkt demgegenüber vor allem der umfassenden rechtsvergleichenden Erforschung von Grundfragen, der Rechtsvereinheitlichung in Europa und gesellschaftsrelevanten Themen erhöhte Aufmerksamkeit; ferner werden Probleme erörtert, die mit anderen Rechtsgebieten in Zusammenhang stehen.

### III. Wissenschaftliche Ausrichtung und Forschungsfelder

- 10 Das Institut hat sich zum Ziel gesetzt, nicht nur ein international anerkanntes Zentrum wissenschaftlicher Exzellenz im Bereich des Europäischen Privatrechts und der Rechtsvergleichung, sondern das führende europäische Forschungsinstitut auf dem Gebiet des Schadenersatzrechts zu sein. Zu diesem Zweck wird bahnbrechende rechtsvergleichende Forschung zu Grundfragen des Schadenersatzrechts sowie der angrenzenden Rechtsgebiete betrieben. Soweit dies förderlich erscheint, werden interdisziplinäre Aspekte einbezogen.
- 11 Angesichts der Konzentration auf das Schadenersatzrecht und damit einen zwar höchst bedeutsamen, aber doch verhältnismäßig kleinen Teil des Privatrechts, stellt sich naturgemäß die Frage, warum der Aufgabenbereich nicht weiter gesteckt wurde. Die Frage der Fokussierung des Forschungsgegenstandes lässt sich pragmatisch beantworten: Die Errichtung eines Instituts für das gesamte Privatrecht wäre zwar höchst wünschenswert, übersteigt aber die finanziellen Möglichkeiten bei weitem. Der Aufbau einer europäischen und notwendigerweise auch einige außereuropäische

---

<sup>4</sup> Dieser Vorteil hat etwa dazu geführt, dass die Forschungsstelle bereits wenige Monate nach ihrer Gründung mit einer ersten Studie an die Öffentlichkeit treten konnte. Vgl. unten Rn. 42

Rechtsordnungen umfassenden Bibliothek sowie die Anstellung des dafür erforderlichen wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Personals würde Beträge erfordern, die für geisteswissenschaftliche Forschungseinrichtungen derzeit nicht zu erlangen sind. Bedauerlicherweise ist es daher seit der Gründung auch nicht gelungen, finanzielle Mittel für eine geplante Abrundung des Forschungsbereiches auf alle gesetzlichen Schutzmechanismen bei Eingriffen in fremde geschützte Interessen sowie auf den Sonderbereich des Schutzes der zunehmend bedeutsamen Immaterialgüterrechte zu erreichen.

- 12 Es bleibt allerdings die Frage zu beantworten, weshalb gerade das Schadenersatzrecht als Arbeitsgebiet ausgewählt wurde und nicht etwa das Vertragsrecht. Dafür sprechen mehrere Gründe: Erstens gab es schon eine sehr erfolgreiche Kommission,<sup>5</sup> die sich seit vielen Jahren mit Fragen der Vereinheitlichung des Vertragsrechtes beschäftigte und einen Entwurf für ein einheitliches Europäisches Vertragsrecht vorlegte; überdies wurden seither noch weitere Arbeitsgruppen für dieses Gebiet geschaffen, sodass auf europäischer Ebene der Bedarf abgedeckt erscheint. Im Schadenersatzrecht bestand hingegen ein dringender Bedarf an vertiefter Forschung, wie die Diagnose *Pierre Widmers*, Doyen des schweizerischen Schadenersatzrechts, im Jahre 2002 erkennen ließ:

Eines lässt sich angesichts der bisherigen – mehr oder weniger erfolgreichen – europäischen Projekte im Haftungsrecht feststellen: Dem bisherigen europäischen Haftungsrecht fehlt es noch sehr viel mehr als unseren nationalen Ordnungen an Kohärenz und an einer einigermaßen erkennbaren Struktur; man kann zur Zeit noch nicht einmal von einem Torso sprechen. Es fehlt auch ein für den weiteren Ausbau tragfähiges Konzept.<sup>6</sup>

- 13 Zweitens ist das Schadenersatzrecht ein praktisch überaus bedeutsames, mit allen Lebensbereichen verknüpftes, vielschichtiges und theoretisch besonders interessantes Kerngebiet des Privatrechts. Die Antwort auf die Frage, unter welchen Voraussetzungen Geschädigte einen erlittenen Nachteil auf einen anderen überwälzen, also Ersatz ihres Schadens begehren können, aber auch die entgegengesetzte Frage, ob jemand den einem anderen entstandenen Schaden auszugleichen hat, ist sowohl für Einzelpersonen als auch für Unternehmen wirtschaftlich wichtig, oft sogar existenzentscheidend. Das Schadenersatzrecht beeinflusst wesentlich das Leben jedes Einzelnen: Droht die Rechtsordnung unter bestimmten Voraussetzungen die Auferlegung von Schadenersatzpflichten an, so führt dies zumindest

<sup>5</sup> Namentlich die Commission on European Contract Law (CECL), die oft auch Lando-Kommission genannt wird.

<sup>6</sup> Pierre WIDMER: Die Vereinheitlichung des Europäischen Schadenersatzrechts aus der Sicht eines Kontinentaleuropäers. In: *Revue Hellénique de Droit International* 52 (1999), H. 1, 87ff., hier: 99.

in gewissem Maße dazu, dass jedermann bestrebt ist, eine mögliche Haftung zu vermeiden. Diese präventive Wirkung führt sicherlich zu einer Einschränkung der Bewegungsfreiheit jedes Einzelnen, bewirkt aber auch, dass die Entstehung von Schäden und damit oft von erheblichem Leid vermieden wird. Theoretisch ist das Gebiet von besonderem Reiz, weil einerseits zahlreiche, oft gegenläufige Interessen zu beachten und schwierige Abwägungen vorzunehmen sind, andererseits das Schadenersatzrecht das gesamte Privatrecht durchdringt.

- 14 Drittens ist das Schadenersatzrecht für die Europäische Union von besonderer Bedeutung, weil seine unterschiedliche Ausgestaltung zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen für die am europäischen Markt tätigen Unternehmen führen kann: Die außervertragliche Haftung etwa für Umweltschäden kann einen erheblichen Kostenfaktor bilden. Das Schadenersatzrecht spielt aber auch für den von der Europäischen Union betonten Verbraucherschutz eine besondere Rolle. Es wird ferner immer wieder hervorgehoben, dass es einem zentralen Gerechtigkeitsgebot widerspreche, wenn in unterschiedlichen Regionen der Europäischen Union bei gleichgelagerten Schadensfällen ganz unterschiedliche Ersatzsummen zu leisten und zu erhalten sind. Es spricht daher viel dafür, dass die Vereinheitlichung des Schadenersatzrechts als nächstes nach dem Vertragsrecht in Angriff genommen wird.
- 15 Viertens ist zu betonen, dass das Schadenersatzrecht in Österreich eine wissenschaftliche Durchdringung erfahren hat, die international Beachtung gefunden hat. Hinzuweisen ist dabei vor allem auf die Arbeiten von w.M.<sup>7</sup> *Walter Wilburg*,<sup>8</sup> der sein methodisches Konzept eines beweglichen Systems gerade im Schadenersatzrecht entwickelt hat. Weitergeführt und methodisch vertieft wurde dieser Ansatz von w.M. *Franz Bydlinski*,<sup>9</sup> der nicht nur die Lehre, sondern auch die österreichische Rechtsprechung maßgeblich beeinflusst und damit wesentlich dazu beigetragen hat, der österreichischen Rechtswissenschaft im Ausland Beachtung zu verschaffen.<sup>10</sup>
- 16 Das bewegliche System ist in der Lage, zwei gegenläufige Forderungen bei der Rechtsvereinheitlichung in möglichst weitgehendem Maße zu er-

<sup>7</sup> Wirkliches Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.

<sup>8</sup> Walter WILBURG: *Die Elemente des Schadensrechts*. Marburg 1941; DERS.: *Entwicklung eines beweglichen Systems im bürgerlichen Recht*. Graz 1950; DERS.: *Zusammenspiel der Kräfte im Aufbau des Schuldrechts*. In: *Archiv civilistische Praxis (AcP)* 163 (1964), 346.

<sup>9</sup> Siehe etwa Franz BYDLINSKI: *Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff*. 2. Aufl. Wien u. a. 1991, 529ff. sowie seine zahlreichen schadenersatzrechtlichen Schriften.

<sup>10</sup> Siehe etwa Claus-Wilhelm CANARIS: *Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz*. 2. Aufl. Berlin 1983, 74ff.; DERS.: *Die Gefährdungshaftung im Lichte der neueren Rechtsentwicklung*. In: *Juristische Blätter (JBl)* 1995, 2ff.

füllen, nämlich einerseits nicht bloß höchst konkretisierungsbedürftige Generalklauseln aufzustellen, andererseits aber detaillierte, starre Regelungen zu vermeiden, die der Vielfalt von Einzelfällen nicht gerecht werden können und überdies jeder Anpassung an geänderte Verhältnisse entgegenstehen. Das bewegliche System ist darüber hinaus in hohem Maße geeignet, Regelungen zu entwickeln, in denen die in den unterschiedlichen Rechtsordnungen für maßgeblich gehaltenen Faktoren aufgenommen und den verschiedenen gewichteten Wertungen möglichst weitgehend Beachtung geschenkt wird. Die österreichische Rechtswissenschaft auf dem Gebiet des Schadenersatzrechts ist daher heute ein wertvolles geistiges Exportgut, und ihr sollte bei der Entwicklung eines Europäischen Schadenersatzrechtes die gebührende Beachtung geschenkt werden. Das erscheint jedoch nur dann erreichbar, wenn eine fundierte Mitarbeit an europäischen Projekten zur Rechtsangleichung, aber auch der Rechtsvergleichung durch gezielte Förderung ermöglicht wird.

- 17 Vor diesem Hintergrund lag es nahe, das Institut für Europäisches Schadenersatzrecht in Wien zu gründen. Die Aufgabe des Instituts ist ebenfalls vorgezeichnet: durch rechtsvergleichende Forschungen die für eine Rechtsangleichung notwendigen Kenntnisse über die betroffenen Rechtsordnungen bereitzustellen; bei der Erarbeitung eines einheitlichen Europäischen Schadenersatzrechtes mitzuwirken und dabei auf dessen möglichst tiefgehende dogmatische Durchdringung und die angemessene Berücksichtigung der bisherigen Rechtskulturen in den europäischen Staaten, insbesondere auch in Österreich, zu achten sowie die Weiterentwicklung des Schadenersatzrechts auf fundierter dogmatischer und rechtsvergleichender Basis zu fördern.

#### **IV. Arbeitsweise, Kooperationen und entscheidende Personen**

- 18 Um die Größenordnung und Tragweite der Arbeit des Instituts für Europäisches Schadenersatzrecht erschließen zu können, ist es wichtig, den Weg zu den Forschungsergebnissen, die Kooperationen und die entscheidenden Personen in der gebotenen Kürze darzustellen.

##### **1. Arbeitsweise**

- 19 Für die wissenschaftliche Arbeit wurde eine Vorgangsweise gewählt, die einerseits ein hohes Niveau sicherstellt, andererseits die Kostenbelastung in finanzierbaren Grenzen hält: Um den für die rechtsvergleichende Arbeit erforderlichen Überblick über die unterschiedlichen Rechtssysteme zu gewinnen, werden für jedes Projekt von anerkannten Schadenersatzrechtlern in den jeweiligen Ländern Berichte über ihre Rechtsordnungen ausgearbeitet. Damit wird erreicht, dass für jeden zur Diskussion stehenden Prob-

lembereich ein besonders geeigneter Fachmann ausgewählt werden kann und dieser über die ihm völlig vertraute Rechtsordnung berichtet. So wird eine erheblich bessere Anpassung an die Erfordernisse des jeweiligen Projektes erreicht, als dies bei Durchführung der Arbeiten durch einen festen Mitarbeiterstab möglich wäre. Überdies wäre die Anstellung eines ähnlich qualifizierten Mitarbeiters für jede einbezogene Rechtsordnung unfinanzierbar. Die Betreuung mehrerer Rechtsordnungen durch einen Mitarbeiter brächte hingegen den Nachteil, dass die Länderberichte nicht mehr von Fachleuten in ihrer Heimatrechtsordnung erbracht würden. Die Mitarbeit von in ihren Heimatländern angesehenen Wissenschaftlern führt überdies zu einer stärkeren Publizität der Arbeiten, aber auch zu einer für die Rechtsvereinheitlichung wichtigen gesteigerten Akzeptanz der Ergebnisse der Forschungsvorhaben.

- 20 Heute ist das Institut das Zentrum eines umfangreichen internationalen Forschungsnetzwerkes, das die Durchführung von Forschungsvorhaben mit führenden europäischen und außereuropäischen Wissenschaftlern ermöglicht. So haben an den Projekten des Instituts bis heute mehr als 450 Forscherinnen und Forscher aus über 40 Staaten mitgewirkt, viele von ihnen im Rahmen langfristig etablierter Kooperationen des Instituts.

## 2. Kooperationen

### a) *European Group on Tort Law (EGTL)*

- 21 Wie bereits angedeutet, arbeitet das Institut für Europäisches Schadenersatzrecht eng mit der European Group on Tort Law zusammen; die Arbeit der Forschergruppe – zu deren Mitgliedern Direktor *Ernst Karner* und w.M. *Helmut Koziol* zählen – wird durch das Institut für Europäisches Schadenersatzrecht maßgeblich unterstützt.

### b) *European Centre of Tort and Insurance Law (ECTIL)*

- 22 Ebenfalls angesprochen wurde bereits die Zusammenarbeit des Instituts mit dem ECTIL; beide Institutionen unternehmen gemeinsame Forschungsvorhaben, organisieren Tagungen und andere Veranstaltungen und geben Veröffentlichungen heraus. Zudem können beide Einrichtungen die Infrastruktur, insbesondere auch die Bibliothek, des jeweils anderen Partners nutzen.

### c) *Karl-Franzens-Universität Graz*

- 23 Um auch im universitären Bereich vertreten zu sein, wurde zum Jahreswechsel 2012/13 eine Kooperation mit der Karl-Franzens-Universität Graz geschlossen. Letztere genießt gerade für ihre Leistungen im Zivilrecht na-



tionales sowie internationales Ansehen, sodass infolge der Kooperation sowohl internationale Verbindungen als auch Forschungskompetenzen am Forschungsstandort Österreich gebündelt werden.

- 24 Neben einer solchen Stärkung von Kompetenzen der Partner im Bereich der Forschung liegt ein besonderes Augenmerk der Zusammenarbeit im Bereich der Lehre und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses: Mitarbeiter des Instituts halten Vorträge, Lehrveranstaltungen und Seminare in Graz. Die universitäre Lehre ist für die Mitarbeiter des Instituts mit Vorteilen verbunden, weil mit einer international ausgewiesenen Universität eigene Karriereziele verfolgt und Qualifikationen verbessert werden können. Nicht zuletzt spielt ein finanzieller Aspekt eine Rolle: Die Kooperation sichert die finanzielle Stabilität des Instituts in einer Zeit, in welcher viele Forschungseinrichtungen ernststen finanziellen Problemen gegenüberstehen.

#### *d) Weitere Kooperationen*

- 25 Das Institut pflegte und pflegt neben den bereits genannten Kooperationen eine formelle und informelle Zusammenarbeit mit zahlreichen weiteren Institutionen, so etwa mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht Hamburg (Deutschland), dem Centrum für Europäisches Privatrecht der Universität Münster (Deutschland), dem Institute of European and Comparative Private Law der Universität Girona (Spanien), dem Institute for Transnational Legal Research (METRO) der Universität Maastricht (Niederlande) und der Universität Genf (Schweiz). Ferner bestehen enge Verbindungen mit der Karls-Universität Prag (Tschechien) und der Eötvös-Loránd-Universität Budapest (Ungarn).
- 26 Die Kooperationen beschränken sich jedoch nicht nur auf Partner in Europa. Auch asiatische Partner suchten im Gefolge der dortigen gesellschaftlichen und rechtlichen Veränderungen die Zusammenarbeit mit dem Institut. Hervorzuheben sind etwa die Kooperationen mit der Chinesischen Akademie für Sozialwissenschaften, Peking, der Universität Yantai (beide VR China) und der koreanischen Forschungsgemeinschaft für europäische Rechtswissenschaft.
- 27 Neben diesen Kooperationen ist auch die Mitgründung einer internationalen Organisation gelungen: Die World Tort Law Society (WTLS) wurde 2013 auf chinesische Anregung gemeinschaftlich vom Research Center for Civil and Commercial Jurisprudence der Renmin Universität, Peking (VR China), vom Institut für Europäisches Schadenersatzrecht und vom European Centre of Tort and Insurance Law (ECTIL) unter Mitwirkung von Mitgliedern des American Law Instituts gegründet. Ziel der WTLS ist es, auf globaler Ebene ein Diskussionsforum für aktuelle schadenersatzrechtliche Entwicklungen zu bieten.

### 3. Entscheidende Personen

- 28 Bereits erwähnt wurde die große Anzahl internationaler Forscherinnen und Forscher, welche an den Projekten des Instituts mitwirkten. Einige wenige von ihnen werden nachfolgend besonders hervorgehoben, weil gerade ihre Tätigkeit für den Erfolg der Arbeit des Instituts entscheidend war oder ist.
- 29 Die Gründung des Instituts und die Möglichkeit seiner Arbeit bis zum heutigen Tage ist das Verdienst von w. M. *Helmut Koziol*: Er war zunächst Leiter der Forschungsstelle, später Direktor des Instituts und ist bis heute an zahlreichen Projekten, formellen und informellen Kooperationen beteiligt.
- 30 Bekanntlich sind in der Europäischen Union mehrere gänzlich unterschiedliche Rechtsordnungen anzutreffen; die erheblichste Trennlinie dürfte dabei zwischen den Rechtsordnungen des europäischen Kontinents und jener des Vereinigten Königreichs, dem sogenannten *common law*, verlaufen. Umso erfreulicher war es, im Jahre 2008 den englischen Rechtslehrer *Ken Oliphant* als Nachfolger Helmut Koziols für die Jahre 2008–2013 als Direktor gewinnen zu können. Wie erhofft, konnte aufgrund von Oliphants Kontakten die Arbeit des Instituts auch im *common law* etabliert werden. Als Nachfolger Oliphants konnte im Jahr 2014 wieder ein österreichischer Rechtsgelehrter gewonnen werden: *Ernst Karner*, Professor an der Universität Wien, der auch schon vor seiner Berufung an den Projekten des Instituts beteiligt war, führt die Arbeit seiner Vorgänger weiter und wird dabei neue Schwerpunkte setzen. Entscheidenden Einfluss auf die Arbeit des Instituts hatten jedoch nicht nur die Direktoren, sondern auch ihre Stellvertreter: *Bernhard A. Koch*, Professor für Zivilrecht an der Universität Innsbruck, leitete einige der erfolgreichsten Projekte des Instituts. Ferner ist *Monika Hinteregger*, Professorin für Zivilrecht in Graz, zu erwähnen; sie hat die überaus erfolgreiche Kooperation mit der Universität Graz gefördert und betreut diese bis heute.
- 31 Entscheidende Personen sind freilich nicht nur die Direktoren und stellvertretenden Direktoren des Instituts, sondern auch die in den Projekten mitwirkenden Wissenschaftler: Zu nennen ist dabei neben den Mitgliedern der European Group on Tort Law<sup>11</sup> der Doyen der Methodenlehre im deutschsprachigen Raum, w. M. *Franz Bydlinski*, der das Institut nicht nur in vielerlei Weise informell unterstützte, sondern auch schwierigste methodologische Fragen beantwortete, so etwa in seinem Beitrag zur Untersuchung der schadenersatzrechtlichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.<sup>12</sup> Ebenso hervorzuheben ist die Mitarbeit

<sup>11</sup> Vgl. oben Rn. 5.

<sup>12</sup> Vgl. unten Rn. 47.

von k. M. A.<sup>13</sup> *Reinhard Zimmermann*, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht Hamburg (Deutschland), der Beiträge für das Jahrbuch Europäisches Schadenersatzrecht<sup>14</sup> und den „Digest of European Tort Law“<sup>15</sup> beisteuerte. Ferner ist die Mitwirkung des mehrfach ausgezeichneten US-amerikanischen Rechtswissenschaftlers *Michael D. Green* zu betonen, der die Arbeit des Instituts nicht nur durch seine Beiträge in den Studien,<sup>16</sup> sondern auch durch zahlreiche Konferenzreferate sowie durch die Verbreitung der Forschungsergebnisse in den USA maßgeblich unterstützte. Nicht zuletzt zu erwähnen sind der Genfer Zivilrechtsprofessor *Bénédict Winiger*, der mit seiner tiefen historischen und philosophischen Ausbildung die Initiative zum „Digest of European Tort Law“ gab, der deutsche Zivilrechtsprofessor und langjährige Leiter des Centrums für Europäisches Privatrecht der Universität Münster (Deutschland) *Reiner Schulze*, der mit dem Institut die Untersuchung zum Haftpflichtrecht der Europäischen Union durchführte,<sup>17</sup> und der Professor für Rechtsvergleichung der Universität Maastricht, Direktor des Maastricht European Institute for Transnational Legal Research (METRO) sowie Direktor der Ius Commune Research School *Michael Faure*, der das Institut insbesondere durch seine Beiträge zur ökonomischen Betrachtung des Haftpflichtrechts (*Law and Economics*) maßgeblich unterstützte.

## V. Forschungsergebnisse

- 32 In der geschilderten Arbeitsweise und in den gewachsenen Forschungs-kooperationen hat das Institut seit seiner Gründung als Forschungsstelle im Jahre 2002 bis dato 42 Bände rechtsvergleichender Studien zum Europäischen Schadenersatzrecht in international renommierten Verlagen (mit-)herausgegeben. Die Mitarbeiter des Instituts haben an zahlreichen Tagungen teilgenommen und bisher 340 Publikationen veröffentlicht, welche neben dem Europäischen Schadenersatzrecht ein weites Spektrum an Rechtsgebieten abdecken. Sie haben im Rahmen ihrer internationalen wissenschaftlichen Tätigkeit 281 Vorträge gehalten und 58 wissenschaftliche Veranstaltungen organisiert.<sup>18</sup> Neben diesen lediglich quantitativen

<sup>13</sup> Korrespondierendes Mitglied im Ausland der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.

<sup>14</sup> Vgl. unten Rn. 37.

<sup>15</sup> Vgl. sogleich Rn. 33ff.

<sup>16</sup> So etwa in der Studie zum Schutz der Persönlichkeitsrechte, vgl. Rn. 42.

<sup>17</sup> Vgl. Rn. 46.

<sup>18</sup> Trotz einer stets sehr knappen personellen Ausstattung des Instituts.

Kennzahlen sind im Folgenden einige untersuchte Themen und Projekte kurz zu erwähnen.<sup>19</sup>

#### 1. Nationale Judikatur und Europäisches Schadenersatzrecht („Digest of European Tort Law“)

- 33 Die verschiedenen Regelungsvorschläge zur Rechtsangleichung, wie insbesondere die „Principles of European Tort Law“, haben den Verdienst, gemeinsame Rechtsregeln aufzustellen. Sie verbindet aber auch eine Art Geburtsfehler: Sie sind zu wenig mit der Rechtsprechung verknüpft. Einerseits wird ihr Bezug zu den nationalen Rechtsprechungen oft zu wenig hervorgehoben. Die neuen Normen drohen damit als Bruch mit der Tradition aufgefasst zu werden, obschon sie weitgehend aus den bestehenden Rechtsordnungen entwickelt wurden. Andererseits fehlt Juristinnen und Juristen bei der Rechtsanwendung eine der wesentlichen Grundlagen ihrer Rechtsordnung. Zwar werden zuweilen Kommentare und vereinzelt Fallbeispiele angeführt, diese vermögen aber die bisherige reiche Rechtsprechung nicht zu ersetzen.
- 34 Nur wenn der Brückenschlag zwischen bestehender Rechtsprechung und den Rechtsregeln eines vereinheitlichten Europäischen Schadenersatzrechts gelingt, kann auch der Rechtsanwender auf die bereits bestehende einschlägige Rechtsprechung zurückgreifen. Das Projekt „Digest of European Tort Law“ verwirklicht diesen Gedanken: Um bei Einführung eines künftigen einheitlichen Europäischen Schadenersatzrechts nicht auf den reichen Erfahrungsschatz der bisherigen Rechtsprechung verzichten zu müssen, wird eine dogmatisch und rechtsvergleichend aufbereitete Sammlung von Entscheidungen zu den wichtigsten schadenersatzrechtlichen Fragen ausgearbeitet. Die sodann veröffentlichten Studien erleichtern dem Praktiker nicht nur die Arbeit an grenzüberschreitenden Problemen in den gegenwärtigen Rechtssystemen, sondern ermöglichen insbesondere auch eine fallbezogene Diskussion einer Harmonisierung der europäischen Haftungsrechte.
- 35 Das erste Teilprojekt der „Digest of European Tort Law“, das sich dem Problem der Kausalität widmete und vom FWF finanziert wurde, konnte 2007 mit einem 650-seitigen Band abgeschlossen werden,<sup>20</sup> der von Wissenschaft und Praxis begeistert aufgenommen wurde. So hält das international renommierte „Cambridge Law Journal“ fest:

<sup>19</sup> Eine Übersicht der Publikationen findet sich auf der Website des Instituts unter [www.etl.oeaw.ac.at](http://www.etl.oeaw.ac.at).

<sup>20</sup> Bénédikt WINIGER / Helmut KOZIOL / Bernhard A. KOCH / Reinhard ZIMMERMANN (Hg.): *Digest of European Tort Law. Vol. 1: Essential Cases on Natural Causation*. Wien u. a. 2007.

This volume is much more than a mere collection of translated court decisions, which in itself would be enormously helpful. But with the added commentaries and analysis, from historical, comparative and common European perspectives, this volume is an outstanding contribution to the academic discussion and truly lays the foundations for a broad discussion on a national as well as European level. The availability of such comprehensive material will undoubtedly also prove stimulating for national legislators, further the understanding of legal rules adopted by other jurisdictions and might thus lead to gradual harmonisation. One can but hope that the next volume will follow very soon.<sup>21</sup>

- 36 Die Hoffnung auf einen Folgeband wurde 2011 erfüllt. Dieses zweite, ebenfalls vom FWF finanzierte Teilprojekt setzt sich mit den unterschiedlichen Schadensbegriffen auseinander. Die Studie folgt der bereits aufgezeigten Methode und umfasst knapp 1200 Druckseiten.<sup>22</sup> Ein drittes, wiederum vom FWF gefördertes Folgeprojekt beschäftigt sich seit dem Jahre 2013 mit einem weiteren zentralen Aspekt der Haftungsfrage, namentlich dem fehlerhaften Verhalten: Die Frage der Rechtswidrigkeit und des Verschuldens wird nämlich keineswegs so einheitlich beantwortet, wie man dies erwarten würde. Diese dritte Untersuchung ist ein weiterer Schritt zur Erforschung der Kernbereiche des Schadenersatzrechts, bei dem auf die Erfahrungen und Ergebnisse der Vorprojekte aufgebaut werden kann. Nach Abschluss auch dieses Teilprojektes sollen nacheinander die weiteren schadenersatzrechtlichen Kernbereiche abgedeckt werden.<sup>23</sup>

## 2. „European Tort Law Yearbook“ und „Annual Conference on European Tort Law“

- 37 Es genügt keinesfalls, allein den Erfahrungsschatz der bisherigen Rechtsprechung wissenschaftlich zu bearbeiten; aktuelle Entwicklungen in den europäischen Rechtsordnungen wollen sorgsam beobachtet sein. Diese Rolle fällt dem Projekt „European Tort Law Yearbook“ zu, das vom Institut für Europäisches Schadenersatzrecht gemeinsam mit ECTIL herausgegeben wird und über die neuesten schadenersatzrechtlichen Entwicklungen in den verschiedenen europäischen Rechtsordnungen informiert.<sup>24</sup> Neben den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme von Luxem-

<sup>21</sup> Jens M. SCHERPE. In: Cambridge Law Journal (CLJ) [2007], 719ff.

<sup>22</sup> Bénédikt WINIGER / Helmut KOZIOL / Bernhard A. KOCH / Reinhard ZIMMERMANN (Hg.): Digest of European Tort Law. Vol. 2: Essential Cases on Damage. Wien u. a. 2011.

<sup>23</sup> Also insbesondere Gefährdungshaftung, Zurechnungsbegrenzung, Mitverantwortung des Geschädigten, Art und Ausmaß des Ersatzes.

<sup>24</sup> Herausgegeben wurden von Helmut KOZIOL / Barbara C. STEININGER die Jahrbücher European Tort Law von 2001 bis 2010, von Ken OLIPHANT / Barbara C. STEININGER die Jahrbücher European Tort Law 2011 und European Tort Law 2012 sowie von Ernst KARNER / Barbara C. STEININGER die Jahrbücher European Tort Law 2013, European Tort Law 2014 und European Tort Law 2015.

burg und Zypern) sind auch Norwegen und die Schweiz vertreten. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus den jeweiligen Rechtsordnungen verfassen Berichte über die aktuellen Entwicklungen in ihrem Heimatland, die durch einen rechtsvergleichenden Bericht sowie eine Darstellung der Entwicklungen auf europäischer Ebene ergänzt werden.

- 38 Es bleibt freilich nicht bei einer Veröffentlichung: Einmal jährlich werden die aktuellen Entwicklungen in Rechtsprechung und Literatur durch die Jahrbuchautoren vorgestellt: Die 32 Länderberichte werden auf der „Annual Conference on European Tort Law“ (ACET) in Ausschnitten präsentiert, sodass sowohl Wissenschaftler als auch Praktiker einen umfassenden Überblick über die schadenersatzrechtlichen Entwicklungen des vergangenen Jahres erlangen können.

### 3. EUROTORT

- 39 Die Entscheidungen, die den geschilderten Forschungsergebnissen zugrunde liegen, sind dabei nicht nur in Buchform oder als Vortrag zugänglich, sondern auch online:<sup>25</sup> EUROTORT, ein webbasiertes Recherche-Tool, ermöglicht sowohl Rechtswissenschaftlern als auch Praktikern, das weite Feld des Europäischen Schadenersatzrechts in einer einheitlichen Sprache (Englisch) und anhand einer vereinheitlichten systematischen Katalogisierung zu erschließen. Mit einer einzelnen Abfrage können die wichtigsten schadenersatzrechtlichen Aspekte sowohl in einer als auch in mehreren bestimmten erfassten Rechtsordnungen sowie ohne geographische Einschränkung ergründet werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind beinahe 3.000 Entscheidungen aus 30 Ländern verzeichnet und kategorisiert.
- 40 Die Inbetriebnahme wurde durch die Unterstützung der Europäischen Union im Rahmen des Programms zur Justiziellen Zusammenarbeit in Zivilrechtsfragen, das von der Generaldirektion für Justiz, Freiheit und Sicherheit der Europäischen Kommission koordiniert wird, ermöglicht.

### 4. Journal of European Tort Law (JETL)

- 41 Als Diskussionsforum für hervorragende internationale Wissenschaftler wurde das „Journal of European Tort“ (JETL) im Jahre 2010 gegründet. Das JETL ist im Double-blind-Verfahren peer-reviewt und publiziert zu allen Themen des Schadenersatzrechts und naheliegenden Fachgebieten.

---

<sup>25</sup> Unter [www.eurotort.org](http://www.eurotort.org).

## 5. Weitere Projekte

- 42 Eines der ersten Projekte des Instituts aus dem Jahre 2003 betraf den Schutz der Persönlichkeitsrechte gegenüber Eingriffen durch Massenmedien. Eine entsprechende Publikation konnte dank der Unterstützung durch das ECTIL bereits wenige Monate nach der Gründung der Forschungsstelle erscheinen.<sup>26</sup> Die Massenmedien können Persönlichkeitsrechte in mannigfacher Weise verletzen: Fehlinformationen sind geeignet, den Ruf oder die Kreditwürdigkeit zu schmälern; Berichte können das Recht auf die Wahrung der Privatsphäre verletzen; erfundene Interviews mit bekannten Persönlichkeiten mögen zu einer Verfälschung des Persönlichkeitsbildes führen. Daraus ergeben sich vielschichtige Fragen, insbesondere, welchen Schutz die Opfer genießen und welche Art von Ansprüchen ihnen zusteht. Die 2005 publizierte Studie bietet nicht nur einen Überblick über das geltende Recht in einigen europäischen Staaten (Deutschland, England, Frankreich, Italien, Österreich, Schweden, Schweiz, Spanien), Südafrika und den USA sowie über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, sondern macht auch die Erfahrungen von Praktikern, nämlich von Mitarbeitern der Massenmedien, Anwälten und Richtern, zugänglich. Zudem dient ein strafrechtlicher Beitrag der Erweiterung des Blickwinkels. All diese Beiträge bildeten die Grundlage für einen rechtsvergleichenden Bericht und für Überlegungen, in welche Richtung die zukünftige Entwicklung in Europa gehen sollte.
- 43 Mit der Studie lag eine erste umfassende Analyse der rechtlichen Problematik vor; es lag daher nahe, im Jahre 2010 zusammen mit dem Institut für vergleichende Medien- und Kommunikationsforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften das Gemeinschaftsprojekt „Medienpolitik und Recht“ aus der Wiege zu heben. Mit der bereits erworbenen Kompetenz galt es, die Fragen danach zu beantworten, ob und wie die Medien ihre gesellschaftliche Funktion erfüllen und widrigenfalls, inwieweit und warum sie dabei versagen und mit welchen Mitteln gegengesteuert werden kann.<sup>27</sup> Dass mit dieser Forschung Problemkreise angesprochen wurden, die weit über eine österreichische oder europäische Diskussionen hinausgehen, wurde im Jahr 2013 deutlich: Chinesische Wissenschaftler hatten die besondere Relevanz des Themas für ihre Rechtsordnung aufgegriffen und baten europäische Kollegen im Rahmen des Chinesisch-Euro-

<sup>26</sup> Helmut KOZIOL / Alexander WARZILEK (Hg.): Persönlichkeitsschutz gegenüber Massenmedien / The Protection of Personality Rights against Invasions by Mass Media. Wien u. a. 2005.

<sup>27</sup> Vgl. hierzu die Tagungsbände Helmut KOZIOL / Josef SEETHALER / Thomas THIEDE (Hg.): Medienpolitik und Recht. Media Governance, Wahrhaftigkeitspflicht und sachgerechte Haftung. Wien 2010 und DIES. (Hg.): Medienpolitik und Recht. Presserat, WikiLeaks und Redaktionsgeheimnis. Wien 2013.

- päischen Forums Privatrecht zu einer Konferenz zum Thema Schutz von Persönlichkeitsrechten in rechtsvergleichender Perspektive nach China.
- 44 Exemplarisch für die Bewältigung technischer Veränderungen durch das Schadenersatzrecht seien die – von der Europäischen Kommission (Generaldirektion für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung) geförderten – Studien zur Haftung für gentechnisch verändertes Saatgut aus den Jahren 2008–2010 angeführt:<sup>28</sup> Die Studien bieten auf 1700 Seiten einen Überblick über den Status quo der Haftungsrechte aller europäischen Mitgliedsstaaten etwa zu der Frage, ob und wie gehaftet wird, wenn sich gentechnisch verändertes Saatgut mit konventionellem Saatgut auf Nachbargrundstücken vermischt, was dort zu Vermögensschäden führen kann. Neben der Darstellung der aktuellen Rechtslage entwickelt die Studie auch für die Zukunft Szenarien, ob und bejahendenfalls wie diese Problematik auf europäischer Ebene geregelt werden soll.
- 45 Die rechtsvergleichende Studie zum Strafschadenersatz („Punitive Damages“) enthält Berichte aus England, Südafrika und den Vereinigten Staaten, Frankreich, Deutschland, Italien, Ungarn, den skandinavischen Ländern und dem geltenden europäischen Recht, Beiträge aus der Perspektive der Law & Economics und des Versicherungsrechts sowie eine umfassende Conclusio.<sup>29</sup>
- 46 Wie bereits erwähnt, widmet sich das Institut insbesondere Grundlagenfragen des Europäischen Haftpflichtrechts. Ganz besonders lag es nahe, das Recht der Europäischen Union selbst hinsichtlich seiner schadenersatzrechtlichen Strukturmerkmale zu untersuchen: Demgemäß beschäftigte sich das Projekt „Gemeinschaftsrecht und Deliktsrecht“ damit, ob und inwieweit das bestehende Gemeinschaftsrecht im Bereich des Deliktsrechts auf einem in sich stimmigen Gesamtkonzept beruht. Es stellte sich die Frage, ob Ansätze für ein übergreifendes, kohärentes Europäisches Deliktsrecht erkennbar sind oder ob ein überzeugendes Gesamtkonzept zu vermissen ist. Dabei liegt zunächst eher letzterer, also ein negativer Befund nahe: Die Europäische Gemeinschaft hatte seit ihrer Gründung unterschiedliche deliktsrechtliche Regelungen geschaffen; eine umfassende Gesamtharmonisierung des Europäischen Deliktsrechts war dagegen nicht in Angriff genommen worden. Der inzwischen erreichte Bestand an Gemeinschaftsprivatrecht, der sogenannte *acquis communautaire*, setzte sich vielmehr aus

<sup>28</sup> Bernhard A. KOCH (Hg.): Economic Loss Caused by Genetically Modified Organisms. Liability and Redress for the Adventitious Presence of GMOs in Non-GM Crops. Wien u. a. 2008 und DERS. (Hg.): Damage Caused by Genetically Modified Organisms. Comparative Survey of Redress, Options for Harm to Persons, Property or the Environment. Berlin u. a. 2010.

<sup>29</sup> Helmut KOZIOL / Vanessa WILCOX (Hg.): Punitive Damages: Common Law and Civil Law Perspectives. Wien u. a. 2009.



einer Vielzahl schwer überschaubarer singulärer Rechtsakte und Urteile zusammen, die aus unterschiedlichen Politikfeldern stammten, nicht selten disparate Gesetzeszwecke verfolgten und gleichgelagerte Fragen unterschiedlich regelten. Hieraus resultierten vielfältige Schwierigkeiten bei der Rechtsanwendung auf europäischer wie nationaler Ebene sowie bei der Weiterentwicklung des Gemeinschaftsrechts und darüber hinaus sehr grundsätzliche Gerechtigkeitsprobleme. Die Studie versucht Anhaltspunkte für eine bisher fehlende einheitliche europäische Begrifflichkeit für das Europäische Deliktsrecht herauszuarbeiten sowie einerseits die hinter den einzelnen Rechtssätzen stehenden Grundsätze des Gemeinschaftsrechts und andererseits die Notwendigkeit der Entwicklung zusätzlicher Grundregeln aufzuzeigen.<sup>30</sup>

- 47 Als wissenschaftlich ebenfalls lohnend erwies sich die methodische und rechtsvergleichende Untersuchung der schadenersatzrechtlichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Der Schwerpunkt des von 2005 bis 2011 laufenden Projekts lag auf der Frage, inwieweit diese Rechtsprechung den nationalen Rechtsordnungen oder Grundsätzen eines Europäischen Rechts entspricht oder etwa eigene Wege geht, die auf ihre Sachgerechtigkeit zu prüfen wären. Hierfür wurde in einem ersten Schritt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ab 1992 bis in die Gegenwart<sup>31</sup> klassifiziert. Auf Basis dieser Urteilklassifikation entstanden zunächst Rechtsprechungsberichte zu den Themen Schaden, Kausalität, Widerrechtlichkeit und Verschulden, zum Schutzzweck der Norm, zur verschuldensunabhängigen Haftung, zum Ersatz für Vermögens- und Nichtvermögensschäden, zu anderen Formen der Wiedergutmachung und zur Reduktion des Schadenersatzes wegen Mitverschuldens. Die gewonnenen Ergebnisse wurden dem Europäischen Schadenersatzrecht, den Prinzipien eines künftigen gemeineuropäischen Schadenersatzrechts sowie den nationalen Schadenersatzrechtsordnungen Österreichs, Belgiens, des *common law*, Deutschlands, Frankreichs, Ungarns, Italiens, Polens, Rumäniens, der skandinavischen Länder, Spaniens, der Schweiz und der Türkei gegenübergestellt und um eine Erörterung der methodologischen Ansätze und Untersuchungen aus Sicht des öffentlichen Rechts, des Völkerrechts und der Praxis ergänzt. Umfangreiche Schlussfolgerungen schließen die 2011 veröffentlichte, 900 Seiten starke, eingehende Analyse der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Hinblick auf schadenersatzrechtliche Fragestellungen ab.<sup>32</sup>

<sup>30</sup> Helmut KOZIOL / Reiner SCHULZE (Hg.): *Tort Law of the European Community*. Wien u. a. 2008.

<sup>31</sup> Bis zum Jahre 2008 und z. T. darüber hinaus.

<sup>32</sup> Attila FENYVES / Ernst KARNER / Helmut KOZIOL / Elisabeth STEINER (Hg.): *Tort Law in the Jurisprudence of the European Court of Human Rights*. Berlin u. a. 2011.

- 48 Das Institut steht auch jüngeren methodologischen Strömungen abgeschlossen gegenüber: Eines der jüngsten Projekte folgt einer stärker an der Rechtswirklichkeit ausgerichteten und bewertenden rechtssoziologischen Methode. Für den Bereich der Personenschäden wird im Rahmen der 2013 begonnenen Studie „Socio-Legal Analysis of Personal Injury Claims“ die Wirkung der europäischen Haftpflichtrechte auf die Praxis untersucht. Hierfür bedient sich die Studie zunächst eines empirischen Teils, dessen Ergebnisse sodann mit der bisherigen Forschung zu den nationalen Rechtsordnungen und dem Europäischen Schadenersatzrecht in Beziehung gesetzt werden können.
- 49 Zuletzt ist auf eine praktische Hilfestellung hinzuweisen, die das Institut für Europäisches Schadenersatzrecht österreichischen Gerichten leisten konnte: Zwischen 2008 und 2011 erstellte das Institut Gutachten über ausländisches Zivilrecht, insbesondere auf dem Gebiet des Schadenersatzrechts. Diese Tätigkeit musste bedauerlicherweise im Jahre 2011 wegen Personalmangels wieder aufgegeben werden.

## VI. Zukunftsperspektiven

- 50 Diese wenigen Beispiele mögen die Entwicklung des Instituts und seine wissenschaftlichen Ergebnisse umreißen. Einzugehen ist noch auf die Bewertung der Arbeit und die Zukunftsperspektiven des Instituts. 2012 wurde das Institut evaluiert; die internationalen Gutachter kamen zu dem Schluss:

Das ETL hat sich trotz bescheidener personeller Ausstattung zu einer der führenden rechtswissenschaftlichen Institutionen im Bereich des europäischen Privatrechts entwickelt. Für seine Spezialisierung auf europäisches Deliktsrecht und dessen mögliche Harmonisierung ist das ETL, zusammen mit der Schwesterorganisation ECTIL, in Europa einzigartig. Auch das Innovationspotenzial, die Qualität der Arbeit und der Impact der Publikationen sind als herausragend zu bewerten.

- 51 Und zu den Zukunftsperspektiven heißt es weiter:

Das Schadenersatzrecht ist gerade auch in seiner Symbiose mit dem (Haftpflicht-) Versicherungsrecht ein zentraler Bereich eines jeden nationalen Zivilrechts; es ist zugleich von erheblicher Bedeutung für den europäischen Binnenmarkt. Das Schadenersatzrecht hat in einer Welt technischen Fortschritts, von Informationstechnologie über Nanotechnologie bis hin zur Medizin, stets neue Herausforderungen zu bewältigen. Unseres Erachtens sind somit die Perspektiven des Forschungsbereichs herausragend.